
S 6 KR 42/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 42/98
Datum	29.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 129/99
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29. September 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Krankengeld vom 15.07. bis 30.07.1997 und vom 15.08.1997 bis 13.05.1998.

Der am 1963 geborene Kläger, der türkischer Staatsangehöriger ist, war zuletzt ungelernter Arbeiter in einer Molkerei in A.

Er war ab 29.01.1997 arbeitsunfähig und erhielt Krankengeld ab 13.03.1997. In der Zeit vom 19.03.1997 bis 16.04.1997 befand er sich zu einem Heilverfahren in der Fachklinik E. wegen Schmerzen in der Lendenwirbelsäule. Bei der Entlassung wurde eine zwei Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Am 30.06.1997 endete das Beschäftigungsverhältnis des Klägers aufgrund einer Kündigung des Arbeitgebers. Das von der Beklagten eingeholte Gutachten des Medizinischen

Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MDK) durch den Chirurgen Dr.B. vom 14.07.1997 stellte aufgrund einer Untersuchung des KlÄxgers fest, er leide an chronischen Lumbalgien unklarer Ursache. Die ArbeitsunfÄxhigkeit kÄ¶nne mit diesem Tage beendet werden und der KlÄxger sei auch fÄ¶r seine zuletzt ausgeÄ¶bte TÄxtigkeit wieder einsatzfÄ¶hig. HierÄ¶ber wurde der KlÄxger unterrichtet.

Mit Bescheid vom 29.07.1997 lehnte die Beklagte Krankengeld Ä¶ber den 14.07.1997 hinaus ab und wies mit Schreiben vom 14.08.1997 hin. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 01.08.1997 Krankengeld Ä¶ber den 31.07.1997 mit der BegrÄ¶ndung ab, die ArbeitsunfÄxhigkeit habe am 14.07.1997 geendet.

Hiergegen legte der damalige KlÄxgerbevollmÄxchtigte am 20.08. 1997 Widerspruch unter BeifÄ¶gung eines Auszahlungsscheines fÄ¶r Krankengeld von Dr.M. vom 30.07.1997 sowie eines Arztbriefes des Neurochirurgen Dr.H. vom 04.08.1997 ein, der am 18.08.1997 eine "Facetterhizotomie" durchzufÄ¶hren beabsichtigte. Dr.M. bescheinigte am 01.08.1997 ArbeitsunfÄxhigkeit vom 30.07. bis 12.08.1997.

Der KlÄxger meldete sich am 14.08.1997 beim Arbeitsamt. Die Beklagte erteilte dem KlÄxger am 11.09.1997 eine BestÄxtigung, dass ArbeitsunfÄxhigkeit vom 30.07.1997 bis "laufend" bestehe und dass der KlÄxger Anspruch auf Krankengeld vom 31.07. 1997 bis 14.08.1997 habe. Sie gewÄxhrte mit dem Teilabhilfebescheid vom 02.09.1997 dem KlÄxger Krankengeld fÄ¶r die Zeit vom 31.07.1997 bis 08.08.1997 und lehnte erneut ArbeitsunfÄxhigkeit fÄ¶r den Zeitraum vom 15.07.1997 bis 29.07.1997 ab.

Am 18.08.1997 wurde der beabsichtigte Äxrtzliche Eingriff bei dem KlÄxger durchgefÄ¶hrt, der nach dem Attest von Dr.M. vom 10.09. 1997 zu einer deutlichen Besserung gefÄ¶hrt habe. Mit den Attesten vom 05.09.1997 bescheinigte Dr.M. ArbeitsunfÄxhigkeit vom 14.07. bis 29.07.1997 und anschlie¶end bis 05.09.1997. Er stellte mit dem Auszahlungsschein vom 09.09.1997 weiterhin ArbeitsunfÄxhigkeit bei den bekannten Diagnosen fest und bescheinigte mit dem Attest vom 10.09.1997, dass nach der "Facetterhizotomie" am 18.08.1997 eine deutliche Besserung eingetreten sei. Er stellte am 26.09.1997 eine weitere ArbeitsunfÄxhigkeitsbescheinigung aus, mit der er ArbeitsunfÄxhigkeit vom 26.09.1997 bis 13.10.1997 attestierte.

Das Arbeitsamt Kempten lehnte mit Bescheid vom 08.10.1997 Arbeitslosengeld mit der BegrÄ¶ndung ab, der KlÄxger stehe der Arbeitsvermittlung infolge der mit ArbeitsunfÄxhigkeit verbundenen Erkrankung, die seit dem 30.07.1997 andauere, nicht zur VerfÄ¶gung.

Der von der Beklagten wieder gehÄ¶rte MDK (Dr.B.) verblieb in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.10.1997 bei der Beurteilung, dass auch aufgrund der neu vorgelegten Befunde keine FunktionseinschrÄ¶nkung der WirbelsÄ¶ule festzustellen sei. Die im August und September 1997 durchgefÄ¶hrten "Facetterhizotomien" seien keine BegrÄ¶ndung fÄ¶r eine VerlÄxngerung der ArbeitsunfÄxhigkeit Ä¶ber

den 14.07.1997 hinaus.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 13.10.1997 fest, dass auch nach erneuter gutachtlicher Überprüfung Arbeitsfähigkeit ab 15.07.1997 anzunehmen sei. Mit Bescheid vom 21.10.1997 gewährte die Stadt Kempten dem Kläger ab 01.10.1997 Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Beklagte holte zwei weitere gutachtliche Stellungnahmen des MDK vom 17.12.1997 (Dr.B.) und vom 22.12.1997 (Dr.L.) ein; die Gutachter verblieben bei der früheren Feststellung, dass ab 14.07.1997 dem Kläger seine ehemalige Tätigkeit möglich und zumutbar gewesen sei.

Der Kläger befand sich am 15. und 16.01.1998 in der Tagesklinik für Schmerztherapie des Krankenhauses M. Im Arztbrief an den behandelnden Arzt Dr.M. wurde festgestellt, dass im Rahmen der Schmerzkrankheit sich eine pathologische Schmerzverarbeitung und -bewertung entwickelt habe, die zusammen mit einem psychosozialen Druck und der bestehenden Depression zu dem bildgebend nicht dokumentierbaren Schmerzleiden geführt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.1998 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, eine Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 15.07. und 29.07.1997 sei nicht nachzuweisen. Die von Dr.M. ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen hätten gegenüber den Gutachten des MDK keinen Beweiswert. Die "Facetterhizotomien" hätten Arbeitsunfähigkeit nicht begründen.

Der Kläger hat am 11.03.1998 Klage beim Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben. Das SG hat einen Befundbericht von Dr.M. beigezogen, der hierin Arbeitsunfähigkeit seit 13.11.1996 bescheinigt. Der Kläger hat sich vom 14.03. bis 13.05.1998 in der A.-Klinik O. (Fachklinik für Psychosomatik und Psychotherapie) befunden; im Abschlussbericht des Krankenhauses wird von einer deutlichen Besserung gesprochen.

Das Arbeitsamt Kempten hat mit Bescheid vom 09.06.1998 dem Kläger für die Zeit vom 14.05.1998 bis 31.05.1998 Arbeitslosengeld bewilligt und mit dieser Leistung den Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers erfüllt.

Die Beklagte hat ein weiteres Gutachten des MDK (Dr.L.) eingeholt, der am 28.07.1998 unter Verwertung der Befunde der A.-Klinik keine Gründe sieht, Arbeitsunfähigkeit über den 14.07.1998 anzunehmen.

Das SG hat ein Sachverständigengutachten des Neurologen und Psychiaters Dr.H. vom 17.08.1998 eingeholt. Der Sachverständige stellt hierin fest, dass bei dem Kläger ab 15.07.1997 Kreuzschmerzen ohne objektivierbares organisches Korrelat im Sinne einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung bei depressiver Verstimmung bestanden haben, die ihn in der Zeit vom 15.07.1997 bis 29.07.1997 nicht daran gehindert haben, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Molkereiarbeiter ohne Gefährdung der Restgesundheit auszuüben.

Der fr here Kl gerbevollm chtigte hat hiergegen unter Bezug- nahme auf eine Stellungnahme des Neurologen und Psychiaters Dr.P. vom 29.09.1998 Einwendungen erhoben; der psychodynamische Aspekt des Beschwerdebildes des Kl gers sei durch den Sachverst ndigen unzureichend ber cksichtigt worden.

Auf Veranlassung der Beklagten hat sich der MDK (Dr.L.) hierzu in der gutachtlichen Stellungnahme vom 21.10.1998 ein weiteres Mal ge uert. Er ist bei seiner fr heren Beurteilung verblieben, dass die vom Kl ger geklagten funktionellen Beschwerden von sich aus keine Leistungseinschr nkung begr ndeten. Die depressive Verstimmung sei ohne gravierenden psychopathologischen Befund. Hiergegen hat der Kl gerbevollm chtigte erneut Einwendungen erhoben (Schriftsatz vom 05.11.1998). Das SG hat die m ndliche Verhandlung am 14.01.1999 vertagt und die Sozialhilfeakte der Stadt Kempten beigezogen.

Das Arbeitsamt Kempten hat in der Stellungnahme vom 16.03.1999 ge uert, dass der Bescheid vom 08.10.1997 nicht zur ckgenommen werde. Der Kl ger habe am 15.09.1997 die oben genannte Bescheinigung der Beklagten vorgelegt, wonach Arbeitsunf higkeit vom 30.07.1997 an vorliege.

Der fr here Kl gerbevollm chtigte hat mit Schriftsatz vom 12.07.1999 geltend gemacht, dem Kl ger stehe Krankengeld vom 14.07.1997 bis 13.05.1998 zu. Das SG hat eine erg nzende Stellungnahme des Sachverst ndigen Dr.H. vom 26.07.1999 eingeholt, der auch unter Bezugnahme auf die Krankenhausberichte zu dem Ergebnis gelangt ist, dass in der Zeit vom 15. bis 29.07.1997 bei dem Kl ger keine zus tzliche Erkrankung hinzugekommen sei und die bestehenden Krankheiten sich nicht verschlechtert h tten; der Kl ger sei in diesem Zeitraum arbeitsf hig gewesen. Hierzu haben sich die Beklagte und der Kl gerbevollm chtigte ge uert und das SG hat einen weiteren Befundbericht von Dr.M. eingeholt.

Es hat mit Urteil vom 29.09.1999 die Klage abgewiesen und zur Begr ndung ausgef hrt, der Kl ger habe keinen Anspruch auf Krankengeld ab 14.07.1997. Die Mitgliedschaft habe mit Fortfall des Krankengeldanspruches am 14.07. 1997 geendet. Vom 30.07. bis 14.08.1997 habe ein nachgehender Anspruch bestanden. Nach dem 14.08.1997 habe Arbeitsunf higkeit, ebenso wie in der Zeit vom 14.07. bis 29.07.1997 nicht vorgelegen. Bei Beendigung eines Besch ftigungsverh ltnisses k nne ein Versicherter auch auf gleichartige T tigkeiten verwiesen werden. Dem Kl ger seien ungelernte Arbeiten in einer Molkerei zumutbar gewesen. Der Sachverst ndige Dr.H. habe bei dem Kl ger Kreuzschmerzen ohne objektivierbaren Organbefund und eine nicht schwerwiegende psychische Erkrankung festgestellt. F r den Nachweis entsprechender Erkrankungen trage er die Beweislast.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Kl gers vom 05.11.1999.

Der Kl gerbevollm chtigte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29.09.1999 und die zugrunde liegenden

Bescheide der Beklagten vom 29.07. 1997 und 13.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Krankengeld vom 15.07. bis 30.07.1997 und wieder vom 15.08.1997 bis 13.05.1998 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten, des Arbeitsamtes Kempten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im  brigen Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([   151](#) Sozialgerichtsgesetz    SGG -) ist zul ssig; der ma gebende Beschwerdewert (1.000,00 DM) wird  berschritten (   144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 aF),    144 in der Fassung des Art.22 Nr.1a des Gesetzes vom 21.12.2000 [BGBl.I 1983](#) ist hier noch nicht anzuwenden, da es f r die Zul ssigkeit des Rechtsmittels auf den Zeitpunkt der Einlegung ankommt.

Die Berufung ist unbegr ndet.

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Krankengeld im streitigen Zeitraum. Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden.

Gem   [   44 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunf hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse station r in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Arbeitsunf higkeit ist nach allgemeiner Begriffsbestimmung der Rechtsprechung gegeben, wenn der Versicherte seine zuletzt ausge bte Erwerbst tigkeit oder eine  hnlich geartete T tigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin verrichten kann, seinen Zustand zu verschlimmern (z.B. Bundessozialgericht (BSG) vom 09.12.1986 [BSGE 61, 66](#); KassKomm-H fner, [   44 SGB V](#), Rdnr.10 mwN). Bei einem beendeten Arbeitsverh ltnis ist das berufliche Bezugsfeld eine  hnliche oder gleich geartete T tigkeit (BSG vom 07.08.1991 [BSGE 69, 180](#); BSG aaO, KassKomm-H fner aaO, Rdnr.15).

Im Zeitraum vom 15.07.1997 bis 30.07.1997 ist Arbeitsunf higkeit nicht erwiesen. Zwar haben die Arbeitsunf higkeitsbescheinigungen von Dr.M. Arbeitsunf higkeit attestiert. Diese haben aber einen geringen Beweiswert, da sie  ber einen Monat nach Beendigung dieses Zeitraums ausgestellt worden sind. Demgegen ber ist dem Gutachten des Sachverst ndigen Dr.H. vom 17.08.1998 und seiner erg nzenden Stellungnahme vom 26.07. 1999 sowie den zahlreichen Gutachten und Stellungnahmen des MDK vom 14.07.1997 (aufgrund einer Untersuchung des Kl gers), 10.10.1997, 17.12. 1997, 23.12.1997, 28.07.1998 und 21.10.1998 zu

entnehmen, dass der Kläger sowohl in seinem früheren Beruf als ungelernter Molkereiarbeiter, als auch in einer gleichartigen Tätigkeit in einem Molkereibetrieb arbeitsfähig war.

Diese Beurteilung bezieht sich insbesondere auf die geltend gemachten Leiden wie Rückenschmerzen, Depressionen und die "Facetterhizotomie". Auch die im Laufe des Verwaltungs- und des erstinstanziellen Verfahrens von der Beklagten und dem SG beigezogenen Befunde der behandelnden Ärzte und Krankenhäuser geben keinen Anlass diese Beurteilung zu ändern.

Der Sachverständige Dr.H. verweist in seinem Gutachten auf die medizinischen Feststellungen anderer Ärzte, z.B. auf den Neurochirurgen Dr.H. , der am 04.08.1997 über einen völlig unauffälligen neurologischen Befund berichtet hat und auf das Gutachten des MDK vom 14.07.1997. Hierin hat Dr.B. aufgrund einer Untersuchung und unter Verwertung anderer Befunde festgestellt, dass der Kläger für seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit wieder einsatzfähig ist. Auch die neurologischen Voruntersuchungen und die ausgedehnte Labordiagnostik haben keinen pathologischen Befund erbracht. Im Krankenhaus M. sind eine chronische Schmerzkrankheit, ein statisch-myalgisches Schmerzsyndrom und ein depressives Syndrom festgestellt worden, neurologische Ausfälle haben jedoch nicht bestanden, der Röntgenbefund, MRT-Befund, Laborbefund und EMG sind unauffällig gewesen. Es hat sich eine pathologische Schmerzverarbeitung und -bewertung entwickelt, die zu einem bildgebend nicht dokumentierbaren Schmerzleiden geführt haben. Der behandelnde Arzt des Klägers Dr.M. beschreibt in seinem Befundbericht vom 25.06.1998 ein psychosomatisch bedingtes Schmerzsyndrom ohne pathologische Befunde und keine Auffälligkeiten nach Labor- und Röntgenuntersuchungen. Der Bericht der A.-Klinik vom 08.06.1998 enthält die Diagnosen "anhaltende somatoforme Schmerzstörung, mittelgradige depressive Episode, Missbrauch von Analgetica, schädlicher Gebrauch von Tabak", es besteht bei dem Kläger jedoch kein organisches Substrat für ein Schmerzsyndrom und er ist in der Lage, mittelschwere Arbeiten in wechselnder Körperhaltung vollschichtig mit den arbeitsüblichen Pausen auszuführen. Bereits der Entlassungsbericht aus der Fachklinik E. vom 14.05.1997 bezeichnet den Kläger als vollschichtig einsatzfähig als Molkereiarbeiter und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wesentliche Einschränkungen des Leistungsbildes lagen nicht vor. Der Ambulanzbericht der Medizinischen Universitäts-Poliklinik vom 06.11.1997 enthält den Hinweis auf einen vollständig unauffälligen Organbefund. Der Sachverständige sieht als Ursache der organisch nicht begründbaren Schmerzen ein depressives Syndrom bzw. die psychosoziale Situation des Klägers. Daraus ergibt sich keinesfalls Arbeitsunfähigkeit. Mit dieser Beurteilung stimmt der Sachverständige mit den Feststellungen der oben genannten Gutachter des MDK überein, die gleichfalls Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 15.07. bis 30.07.1997 sowohl aufgrund eigener Untersuchung, als auch nach Verwertung der von der Beklagten und dem SG beigezogenen medizinischen Befunde verneint haben.

Daraus folgt außerdem, dass das Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 30.06.1997 nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß [§ 190 Abs.2](#)

[SGB V](#) gefÃ¼hrt hat, weil der KlÃ¤ger bis 14.07.1997 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig war. Nach [Â§ 192 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtigen erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht. Die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten hat somit am 14.07. 1997 geendet.

Der KlÃ¤ger hat gemÃ [Â§ 19 Abs.2 SGB V](#) einen sog. nachgehenden Anspruch fÃ¼r einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft gehabt, weil er insoweit eine ErwerbstÃtigkeit nicht ausgeÃ¼bt hat. Dieser nachgehende Anspruch hat bis 14.08.1997 bestanden. In diesem Zeitraum hat die Beklagte dem KlÃ¤ger Krankengeld und zwar vom 31.07. bis 14.08.1997 geleistet.

In der Zeit vom 15.08.1997 bis 13.05.1998 hat der KlÃ¤ger gleichfalls keinen Anspruch auf Krankengeld. Denn er ist in diesem Zeitraum nicht mehr als Arbeitnehmer versichert gewesen ([Â§ 5 Abs.1 Nr.1 SGB V](#)). Ebenso wenig hat eine Versicherung aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld ([Â§ 5 Abs.1 Nr.2 SGB V](#)) bestanden. Denn die Beigeladene hat diese Leistung mit bindend gewordenem Bescheid vom 08.10.1997 und auch eine RÃ¼cknahme dieses Bescheides gemÃ [Â§ 44 SGB X](#) abgelehnt.

Im Ã¼brigen ist auch in diesem Zeitraum ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht erwiesen. Die entsprechenden Atteste und Bescheinigungen von Dr.M. sind zum Teil widersprÃ¼chlich â so gibt er im Attest vom 19.09.1997 eine deutliche Besserung an â und zum Teil von geringer Aussagekraft, da sie Ã¼ber mehrere Wochen rÃ¼ckwirkend ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigen.

DemgegenÃ¼ber belegen das SachverstÃndigengutachten und die ergÃnzende Stellungnahme sowie die zahlreichen Gutachten und Stellungnahmen des MDK, die aufgrund der jeweiligen neuen medizinischen Befunde eingeholt worden sind, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen hat. Der SachverstÃndige Dr.H. insbesondere stellt hierzu fest, dass der KlÃ¤ger in der Lage war, sein gesamtes Leben, insbesondere sein Berufsleben vor und auch nach dem Zeitraum Juli 1997 zu bewÃltigen. Er verweist insbesondere auf die Beurteilungen der Kliniken, die eine lÃ¤nger dauernde ArbeitsunfÃ¤higkeit verneint und vielmehr bei dem KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen trotz seit frÃ¼her Kindheit bestehender Konfliktmuster angenommen haben. Somit ergeben auch die die Zeit vom 15.08.1997 bis 13.05.1998 betreffenden Befunde von Dr.M. des Krankenhauses M. und der A.-Klinik keinen Hinweis auf ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Der Senat hat im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, ob die Ablehnung des Arbeitslosengeldes bzw. der RÃ¼cknahme dieses Bescheides rechtmÃig waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.1 Nrn.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024